

AKB 10/2021	AKB 04/2022	Anmerkung
<p>A.2.5.1.2 <i>Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust</i> Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads den Neupreis nach A.2.5.1.9 unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein und • das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. <p>Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.</p>	<p>A.2.5.1.2 <i>Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust</i> Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermiet-Pkw und Bestattungsfahrzeuge), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads den Neupreis nach A.2.5.1.9 unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein und • das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. <p>Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.</p>	<p><i>Klarstellung</i></p>
<p>A.2.5.1.3 <i>Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust</i> Bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads, die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, zahlen wir den gezahlten und nachgewiesenen Gebrauchtfahrzeugpreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.10, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.</p>	<p>A.2.5.1.3 <i>Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust</i> Bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermiet-Pkw und Bestattungsfahrzeuge), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads, die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, zahlen wir den gezahlten und nachgewiesenen Gebrauchtfahrzeugpreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.10, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.</p>	<p><i>Klarstellung</i></p>

A.2.5.9 Zusatzleistungen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge

Für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes oder Quads, Campingfahrzeuge oder Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) mit Hybrid- und Elektroantrieben besteht Versicherungsschutz bei den nachfolgenden Ereignissen:

- Für die Vollkaskoversicherung gilt: Der Antriebs-Akkumulator Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs ist gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden durch alle Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist (All Risk). Ausgenommen sind jedoch Schäden durch Verschleiß, Abnutzung, Konstruktions- und Materialfehler oder chemische Reaktion.

Voraussetzung für den Ersatz eines Akkumulatorschadens ist, dass ein Sachverständiger von der VHV beauftragt wurde, das Kfz zu besichtigen.

Der Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs.

Wir ziehen im Schadenfall gemäß A.2.5.2.3 AKB von den Kosten einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrag ab (Abzug neu für alt).

Im ersten Betriebsjahr erfolgt kein Abzug. Für jedes weitere Betriebsjahr gilt: der Abzug beträgt maximal 10% je Betriebsjahr.

Die Leistungsobergrenze gemäß der Ziffern A.2.5.1 und A.2.5.2 gilt uneingeschränkt.

Greift für das Kfz die Neupreisregelung, erfolgt bei

- A.2.5.1.9 in den ersten 24 Monaten
- der Exklusivdeckung unter Q in den ersten 36 Monaten kein Abzug.
- Entwendung des Ladekabels durch Diebstahl oder Raub sofern unter Verschluss gehalten oder während des Ladevorgangs
- Beschädigung in Ihrem Eigentum befindlicher, von einem Fachbetrieb eingebauter stationärer Ladestationen (sog. Wallboxen) während des Ladevorgangs durch Überspannung
- Entwendung tragbarer Ladestationen durch Diebstahl oder Raub sofern unter Verschluss gehalten
- Bei Brand oder Entwendung ersetzen wir Ladekarten für Elektro-Ladesäulen bis 50 EUR.

Darüber hinaus ersetzen wir auch die Kosten für eine notwendige Verschrottung des Antriebs-Akkumulators nach einem Totalschaden, sofern die Entsorgung nicht vom Hersteller oder einem Dritten vorzunehmen ist.

A.2.5.9 Zusatzleistungen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge

Für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes oder Quads, Campingfahrzeuge oder Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) mit Hybrid- und Elektroantrieben besteht Versicherungsschutz bei den nachfolgenden Ereignissen:

- Für die Vollkaskoversicherung gilt: Der Antriebs-Akkumulator Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs ist gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden durch alle Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist (All Risk).

Ausnahmen: Ausgenommen sind jedoch Schäden durch Verschleiß, Abnutzung, Konstruktions- und Materialfehler oder chemische Reaktion.

Voraussetzung für den Ersatz eines Akkumulatorschadens ist, dass ein Sachverständiger von der VHV beauftragt wurde, das Kfz zu besichtigen.

Der Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs.

Wir ziehen im Schadenfall gemäß A.2.5.2.3 AKB von den Kosten einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrag ab (Abzug neu für alt).

Im ersten Betriebsjahr erfolgt kein Abzug. Für jedes weitere Betriebsjahr gilt: der Abzug beträgt maximal 10% je Betriebsjahr.

Die Leistungsobergrenze gemäß der Ziffern A.2.5.1 und A.2.5.2 gilt uneingeschränkt.

Greift für das Kfz die Neupreisregelung, erfolgt bei

- A.2.5.1.2 in den ersten 24 Monaten
- der Exklusivdeckung unter Q in den ersten 36 Monaten kein Abzug.
- Entwendung des Ladekabels durch Diebstahl oder Raub sofern unter Verschluss gehalten oder während des Ladevorgangs
- Beschädigung in Ihrem Eigentum befindlicher, von einem Fachbetrieb eingebauter stationärer Ladestationen (sog. Wallboxen) während des Ladevorgangs durch Überspannung

Korrektur der Querverweis-Nummer

Hervorhebung der Ausnahmen

AKB 10/2021	AKB 04/2022	Anmerkung
	<ul style="list-style-type: none"> • Entwendung tragbarer Ladestationen durch Diebstahl oder Raub sofern unter Verschluss gehalten • Bei Brand oder Entwendung ersetzen wir Ladekarten für Elektro-Ladesäulen bis 50 EUR. <p>Darüber hinaus ersetzen wir auch die Kosten für eine notwendige Verschrottung des Antriebs-Akkumulators nach einem Totalschaden, sofern die Entsorgung nicht vom Hersteller oder einem Dritten vorzunehmen ist.</p>	
<p><i>A.6.6.2 Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte</i> Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.</p>	<p><i>A.6.6.2 Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte</i> Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden. entfällt</p>	<p><i>Nachtrag K-TM 01.10.2021: Entfernung des Abtretungsverbots (GDV-Vorgabe)</i></p>